

22.12.1987

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen

A Probleme

Der Finanzbedarf der Studentenwerke wird in den kommenden Jahren zunächst noch weiter wachsen, und zwar insbesondere wegen steigender Aufwendungen durch notwendige Erweiterungen des Leistungsangebots, intensivere Inanspruchnahme der Einrichtungen sowie Personal- und Sachkostenerhöhungen. Zugleich werden die Studentenzahlen und damit das Sozialbeitragsaufkommen in den nächsten Jahren, unbeschadet des Anstiegs in diesem Studienjahr, voraussichtlich zurückgehen. Die hierdurch entstehende Finanzierungslücke kann bei der gegenwärtigen Lage des Landeshaushalts nicht allein durch Erhöhung der Landeszuschüsse geschlossen werden. Es müssen auch die Einnahmen der Studentenwerke durch eine zumutbare Erhöhung der von den Studenten aufzubringenden Sozialbeiträge gesteigert werden.

B Lösung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Wirtschaftsplans stehen den Studentenwerken u.a. Einnahmen aus den Sozialbeiträgen der Studenten zur Verfügung. Der Anteil des Sozialbeitrags für allgemeine Zwecke der Studentenwerke beträgt zur Zeit gemäß § 13 Abs. 4 Studentenwerksgesetz (StWG) je Student 30.-- DM im Semester. Als Beitrag zum Ausgleich des zu erwartenden Fehlbedarfs der Studentenwerke muß dieser Betrag ab Wintersemester 1988/89 um 10.-- DM auf 40.-- DM erhöht werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Datum des Originals: 22.12.1987/Ausgegeben: 05.01.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 88 44 39, zu beziehen.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über
die Studentenwerke im Lande
Nordrhein-Westfalen

Auszug
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel I

Das Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG -) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird wie folgt geändert:

§ 13
Finanzierung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. staatliche Zuschüsse,
3. Sozialbeiträge der Studenten,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studentenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung.

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nr. 3 werden durch die Studentenwerke aufgrund einer Beitragsordnung von den Studenten erhoben. Der Sozialbeitrag für allgemeine Zwecke des Studentenwerks beträgt je Student 40 Deutsche Mark im Semester. Zur Deckung von Kosten, die den Studentenwerken aus der Erfüllung

(3) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nr. 3 werden durch die Studentenwerke aufgrund besonderer Satzung (Beitragsordnung) von den Studenten erhoben. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Beiträge ist nach Anhörung der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks festzusetzen. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studenten fällig und werden von den Hochschulen eingezogen.

besonderer Aufgaben erwachsen, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zusätzliche zweckgebundene Sozialbeiträge erhoben werden. Vor, deren Festsetzung sind die Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zu hören. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studenten fällig und werden von den Hochschulen für die Studentenwerke eingezogen.*

b) Absatz 4 wird gestrichen.

(4) Der Anteil des Sozialbeitrages für allgemeine Zwecke des Studentenwerks beträgt je Student mindestens 30 Deutsche Mark im Semester.

Artikel II

Bis zu einer Anpassung der Beitragsordnungen der Studentenwerke gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 des Studentenwerkesgesetzes in der Fassung des Artikels I unmittelbar, erstmals mit Wirkung für das Wintersemester 1988/89.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2733-4

Begründung

A Allgemeines

Die Studentenwerke erbringen gemäß § 2 Abs. 2 StWG für die Studenten Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Hierzu gehören insbesondere die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von Studentenwohnheimen, Mensen und Cafeterien. Die hierfür erforderlichen Ausgaben der Studentenwerke haben sich in den letzten 10 Jahren stetig erhöht. Sie betragen im Jahre 1977 rd. 120 Mio. DM. 1986 hatten die Studentenwerke Ausgaben in Höhe von rd. 238 Mio. DM.

Zur Finanzierung ihrer Ausgaben stehen den Studentenwerken gemäß § 13 Abs. 1 StWG folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. staatliche Zuschüsse
3. Sozialbeiträge der Studenten,
4. Zuwendungen Dritter.

Das Land stellt den Studentenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung (§ 13 Abs. 2 StWG). Die Sozialbeiträge betragen bis zum Jahre 1981 10,-- DM pro Studierender im Semester. Dieser Betrag mußte ab Wintersemester 1981/82 auf 30,-- DM im Semester erhöht werden; nur durch diese Maßnahme konnten in den Folgejahren die stetig wachsenden Personal- und Sachkosten bei gleichzeitiger Steigerung der Landeszuschüsse ausgeglichen werden. Die Kosten werden vor allem deshalb weiter steigen, weil noch zwei z. Z. im Bau befindliche Mensen in Betrieb genommen werden müssen und tarifliche Vergütungserhöhungen sowie ein Anstieg der Sachkosten zu erwarten sind. Diese Kosten können nicht ohne weiteres durch höhere Preise gedeckt werden, ohne deren Sozialverträglichkeit zu gefährden. Ein Rückgang dieser Kosten kann erst erwartet werden, wenn die Nachfrage nach den Dienstleistungen der Studentenwerke, insbesondere im Mensabereich wesentlich zurückgeht und dann auch die Leistungen kostenwirksam eingeschränkt werden können. Dies ist in den kommenden Jahren aber nicht zu erwarten.

Gleichzeitig werden nach allen Vorausberechnungen über die Entwicklung der Studentenzahlen die Einnahmen der Studentenwerke wegen Rückgangs der Studentenzahlen sinken. Der Verkauf von warmen und kalten Essen, von Getränken und anderen Zwischenmahlzeiten an Studenten und die daraus zu erzielenden Erträge werden zurückgehen. Auch das Aufkommen aus Sozialbeiträgen wird sich verringern. Das Land ist aufgrund der Haushaltssituation nicht in der Lage, die Ertragseinbußen durch erhöhte Landeszuschüsse auszugleichen. Da wesentliche Kosteneinsparungen bei den Studentenwerken nicht möglich sind, ist es aus finanzwirtschaftlichen Gründen unvermeidlich, daß die

Studentenwerke ihren Fehlbedarf zum Teil auch durch erhöhte Sozialbeiträge ausgleichen. Nach den bisherigen Bedarfsschätzungen ist eine Erhöhung der Sozialbeiträge von derzeit 30,-- DM pro Student im Semester auf 40,-- DM pro Student im Semester bei gleichzeitiger Erhöhung der Landeszuschüsse erforderlich.

B Einzelbegründung

Zu Artikel I

Den Sozialbeitrag für allgemeine Zwecke des Studentenwerks haben die Studierenden zur Deckung des Finanzbedarfs der Studentenwerke in pauschaler Form und Höhe unabhängig von dem im Einzelfall an den Hochschulstandorten unterschiedlichen Angebot an Sozialeinrichtungen zu erbringen. Darüber hinaus können die Studentenwerke im örtlichen Bereich zur Deckung weiterer mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen Kosten zusätzliche zweckgebundene Sozialbeiträge erheben. Es handelt sich hierbei u.a. um Beiträge für Hilfsfonds, aus denen in Not geratene Studenten finanzielle Unterstützung gewährt werden können, für besondere Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge u.ä. Vor der Festsetzung dieser Beiträge sind die Hochschulen zu hören.

Zu Artikel II

Die Sozialbeiträge werden durch die Studentenwerke aufgrund besonderer Satzung (Beitragsordnung) von den Studenten erhoben. Die Beitragsordnung wird von den Verwaltungsräten der Studentenwerke beschlossen. Um sicherzustellen, daß die erhöhten Sozialbeiträge von den Hochschulen bei den Einschreibungen und Rückmeldungen erstmals im Wintersemester 1988/89 - die Fristen beginnen teilweise Anfang Mai - eingezogen werden, muß die Regelung der Beitragshöhe für eine Übergangszeit unmittelbar durch das Gesetz erfolgen.

Zu Artikel III

Die Hochschulen müssen die erhöhten Beiträge bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung zum Wintersemester 1988/89 einziehen können. Es ist daher erforderlich, daß das Gesetz so früh wie möglich in Kraft tritt.